

2. Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße

Die Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau – Amtliches Verkündungsblatt – vom 30. Oktober 2009, S. 19-23)

zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau – Amtliches Verkündungsblatt – vom 30. November 2013, S. 9-10)

wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und § 30 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) vom 10. Februar 2014 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau – Amtliches Verkündungsblatt – vom 22. Februar 2014, S. 10-46) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung amdie folgende 2. Änderung der Benutzerordnung über die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße beschlossen:“

2. Im § 1 Absatz 2 wird nach dem Anstrich

„- Elektro- und Elektronikaltgeräten,“

der Anstrich

„- Batterien,“

eingefügt.

3. Im § 1 Absatz 3 wird der erste Anstrich wie folgt gefasst:

„- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die

Rücknahme und die umwelt-verträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1739)“

4. Im § 1 Absatz 3 wird der vierte Anstrich wie folgt gefasst:
 - „Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (GVBl. LSA Nr. 24 vom 23.12.2014 S. 522)“
5. Im § 1 Absatz 3 wird der fünfte Anstrich wie folgt gefasst:
 - „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umwelt-verträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1739), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1739)“
6. Im § 5 Absatz 1 vierter Anstrich wird das Wort „Straßenfahrzeugwaage“ durch das Wort „Straßenfahrzeugwaagen“ ersetzt.
7. Im § 7 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Waage“ durch das Wort „Eingangsstrassenfahrzeugwaage“ ersetzt.
8. Der § 7 Absatz 1 Nr. 2 wird nach Satz 1 um die folgenden zwei Sätze erweitert:

„Der Wiegeschein wird unter Nutzung der beiden Straßenfahrzeugwaagen mit einer maximalen Tragfähigkeit von 50 t erstellt. Wird jedoch bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass das Gesamtgewicht des Anlieferfahrzeuges einschließlich des Abfalls 6 t nicht überschreitet und gestatten die Abmessungen des Fahrzeugs die Nutzung der Straßenfahrzeugwaage mit einer maximalen Tragfähigkeit von 6 t (PKW-Waage), so wird diese Waage für die Erstellung des Wiegescheins genutzt.“
9. Der § 7 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anlieferer fährt sein Fahrzeug (PKW mit oder ohne Anhänger, Kleintransporter oder ähnliches) auf die Eingangsstraßenfahrzeugwaage. Wird durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau festgestellt, dass es sich um gebührenpflichtigen Abfall handelt, das Gesamtgewicht des Anlieferfahrzeuges einschließlich des Abfalls 6 t nicht überschreitet und gestatten die Abmessungen des Fahrzeugs die Nutzung der Straßenfahrzeugwaage mit einer maximalen Tragfähigkeit von 6 t (PKW-Waage), so wird diese Waage für die Erstellung des Wiegescheins genutzt. Nach der Eingangswägung wird dem Anlieferer der entsprechende Container zur Entladung bzw. die Abladestelle zugewiesen. Wird durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau jedoch festgestellt, dass es

sich um nicht gebührenpflichtigen Abfall handelt, wird dem Anlieferer ohne Wägung der entsprechende Container zur Entladung bzw. die Abladestelle zugewiesen.“

10. § 7 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Kleinanlieferer haben das Recht bei Abfällen aus privaten Haushaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird, statt einer Entgeltermittlung durch Verwiegung ein pauschales Entgelt entsprechend der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau zu zahlen.“

11. § 7 Absatz 2 Nr. 3 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

12. Nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Bei einer Verwiegung nach Nr. 1 oder Nr. 3 fährt der Anlieferer sein Fahrzeug auf die Eingangsstraßenfahrzeugwaage. Wird durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau festgestellt, dass das Gesamtgewicht des Anlieferfahrzeuges einschließlich eventuellen Abfalls 6 t nicht überschreitet und gestatten die Abmessungen des Fahrzeugs die Nutzung der Straßenfahrzeugwaage mit einer maximalen Tragfähigkeit von 6 t (PKW-Waage), so wird diese Waage für die Erstellung des Wiegescheins genutzt.“

13. Der bisherige § 7 Absatz 3 Nr. 4 wird § 7 Absatz 3 Nr. 5 und der bisherige § 7 Absatz 3 Nr. 5 wird § 7 Absatz 3 Nr. 6.

14. § 10 erhält folgende Überschrift:

§ 10 Besitzübergang

15. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in der Umladestation bzw. beim Einwurf in den dafür vorgesehenen Container in den Besitz der Stadt Dessau-Roßlau über. An der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen gehen die Abfälle mit der Annahme durch die Fachkraft in den Besitz der Stadt Dessau-Roßlau über.“

16. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle Fahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Beladung so beschaffen sein,

- a) dass sie in der Lage sind, die zugewiesenen Ent- und Beladestellen ohne fremde Hilfe zu erreichen und wieder zu verlassen,
- b) dass eine Entladung durch den Anlieferer ohne zusätzliche fremde Hilfe möglich ist.

Eine Ausnahme unter Punkt b) gilt für Fahrzeuge, die Abfälle der AVV 17 06 05 * - asbesthaltige Baustoffe – anliefern.“

17. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	7:15 Uhr bis 10:45 Uhr 11:30 Uhr bis 16:45 Uhr
Samstag	7:00 Uhr bis 12:30 Uhr.“

18. § 14 Absatz 3 wird gestrichen.

19. Der bisherige § 14 Absatz 5 wird § 14 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*), von Dämmmaterial, welches gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) und von Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20 01 37*) von ist auf folgende Zeiten beschränkt:

Mittwoch	13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Jeweils der letzte Samstag im Februar, Mai, August und November	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr“

20. Der Anhang 1 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

„20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält“

21. Anhang 3 wird wie folgt gefasst:

**„Erklärung
zur Anlieferung von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen
Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) auf der
Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“**

Diese Erklärung gilt für folgenden Abfall der AVV 17 06 03* (Abfallart bitte ankreuzen):

☐ Dämmmaterial, welches unter den Anwendungsbereich der TRGS 521 fällt

☐ Polystyrol-Dämmmaterial, welches Hexabromcyclododecan (HBCD) enthält

☐ Dämm- und Schallschutzplatten, die polychlorierte Biphenyle enthalten

Ich
Name Vorname

.....
Anschrift

bestätige mit meiner Unterschrift, dass die mit dieser Erklärung bezeichneten Abfälle der AVV 17 06 03* auf folgenden Grundstück

.....
Anschrift

angefallen und von mir bzw. in meinem Auftrag angeliefert werden.

Habe ich „Dämmmaterial, welches unter den Anwendungsbereich der TRGS 521 fällt“ angekreuzt, bestätige mit meiner Unterschrift außerdem, dass dieses Dämmmaterial unter Einhaltung aller in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 Faserstäube“ genannten Vorschriften in geeignete und sicher verschließbare Behälter ohne Gefahr für Mensch und Umwelt verpackt wurden.

Mir ist bekannt, dass nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“, hier anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren diese Abfälle sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.

Dessau-Roßlau, den
Unterschrift

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der „Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009“ tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister